

Bescheid

I. Spruch

1. Stefan Wankmüller, geboren am 02.03.1978, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 96/2013, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Zeit vom 16.05.2014 bis zum 01.06.2014 („GTI-FM“) erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um den Wörthersee, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll.

Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 25%-ige Wortanteil beinhaltet insbesondere aktuelle Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice sowie Servicemeldungen rund um die Veranstaltung. Zudem wird der Fokus auf die regionalen Inhalte der Veranstaltung (zB Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter) gerichtet. Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

2. Stefan Wankmüller werden gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die jeweilige Dauer der Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 werden die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und können jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat Stefan Wankmüller die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/14-006“ zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.11.2013, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte Stefan Wankmüller die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 16.05.2014 bis zum 01.06.2014 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.11.2013, KOA 1.101/13-031, wurde Stefan Wankmüller gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag im Hinblick auf seinen Antrag erteilt.

Am selben Tag wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrages beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 06.03.2014 vorgelegt.

Mit E-Mail vom 27.11.2013 äußerte sich Stefan Wankmüller zu dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag und übermittelte weitere Unterlagen zu seinem Antrag.

Mit E-Mail vom 05.03.2014 übermittelte der Antragsteller ergänzende Angaben.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Stefan Wankmüller wurde am 02.03.1978 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es liegen keine Überschneidungen von Versorgungsgebieten vor. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Antrag

Der Antrag von Stefan Wankmüller ist auf Erteilung einer Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Ereignishörfunk) unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ im Zeitraum vom 16.05.2014 bis zum 01.06.2014 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee gerichtet.

Zur Veranstaltung

Das jährlich stattfindende „GTI-Treffen“ (offiziell „Autonews 2014“) beginnt am 28.05.2014 und endet am 31.05.2014. Das für den Zeitraum vom 16.05.2014 bis zum 01.06.2014 beantragte Programm begleitet daher auch den Zeitraum vor und nach dem offiziellen Treffen.

Geplantes Programm

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll. Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 25%-ige Wortanteil beinhaltet insbesondere aktuelle Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice sowie Servicemeldungen rund um die Veranstaltung. Zudem wird der Fokus auf die regionalen Inhalte der Veranstaltung (z.B. Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter) gerichtet. Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

In zeitlicher Hinsicht liegt das zwischen dem 16.05.2014 und dem 01.06.2014 geplante Programm bis auf den Zeitraum vom 16.05.2014 bis zum 27.05.2014 und dem 01.06.2014 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des offiziellen „GTI-Treffens“ vom 28.05.2014 bis zum 31.05.2014. Der beantragte Zeitraum zwischen 16.05.2013 und 27.05.2013 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Großteil der Zielgruppe im Laufe der letzten Jahre bereits am Wochenende vor der offiziellen Veranstaltung anreist und zum eigentlichen Event, welches sich vornehmlich an sogenannte „Hardcore Fans“ richtet, schon nicht mehr vor Ort ist, und dazu dienen, auch diese Gruppe der GTI- Fans zu informieren, zu unterstützen und zu unterhalten.

Fachliche Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist in fachlicher Hinsicht darauf, bereits in der Vergangenheit für die Durchführung der Veranstaltung „GTI-FM“ verantwortlich gewesen zu sein. Insgesamt kann der Antragsteller langjährige Radioerfahrung in den Bereichen Moderation, Produktion, On- und Off-Air Aktionen, Sendegestaltung sowie Verkauf und Marketing vorweisen. Er verfügt über mehrjährige Moderationserfahrung, zuletzt war er Unterhaltungschef bei der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG und wird als Programmchef und Moderator

fungieren. Die technische Betreuung übernehmen Marco Mursteiner und Matthias Pristol, die über die erforderliche Erfahrung verfügen. Katharina Huna steht als Moderatoren zur Verfügung, die ausgebildete Redakteurin und Moderatorin ist. Weiters wird die Abwicklung des Events durch Studenten der Universität Klagefurt aus dem Fachbereich Medienkommunikation unterstützt, die bereits in der Vergangenheit als Redaktionsunterstützung tätig waren.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung erfolgt durch Werbeeinnahmen. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine Kostenaufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er mit Ausgaben in Höhe von ca. EUR 6.880,- rechnet. Für die Senderkosten kalkuliert der Antragsteller Kosten in Höhe von EUR 3.500,-. Hinsichtlich des Personal sind EUR 1.600,- kalkuliert, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es sich dabei um freie Angestellte handelt. Laufende Kosten sind vom Antragsteller in Höhe von EUR 1.000,- beziffert worden. Das Studio wird aufgrund von Gegengeschäften zur Verfügung gestellt. Ein Großteil der Sendetechnik befindet sich im Eigentum des Antragstellers, sodass sich die Kosten für Studio, als auch die technischen Kosten sich auf ein Minimum reduzieren. Demgegenüber stehen Werbeeinnahmen in Höhe von ca. EUR 10.400,-. Eine Auftragsbestätigung in Höhe von EUR 6.900,- wurde vorgelegt. Der Antragsteller gab an, dass weitere Aufträge in Höhe von EUR 3.500,- bereits mündlich zugesagt worden seien.

Organisatorische Voraussetzungen

Die technische Ausstattung befindet sich größtenteils im Eigentum des Antragstellers. Die Sendeanlagen werden einerseits von der ORS (Standort Krumpendorf), anderseits vom Antragsteller (Standort Wörthersee-Rast) errichtet und betrieben.

Das Studiokonzept basiert auf einer mobilen Containerlösung, welche direkt in Reifnitz am Eventgelände errichtet wird. Die dafür benötigte Stellfläche steht kostenlos zur Verfügung, die notwendige technische Ausstattung des Studios, der Redaktion und der mobilen Reporterstationen sind im Besitz des Antragstellers.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar.

Das durch die beantragten Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Kärnten und umfasst das Gebiet rund um den Wörthersee. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können rund 60.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, die Bewilligung aber auf Basis eines Versuchsbetriebs erteilt werden kann. Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten in den beantragten Zeiträumen daher nichts entgegen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller, zur Veranstaltung und zum geplanten Programm ergeben sich aus dem Antrag und den zitierten Schriftsätzen. Die Feststellungen in technischer Hinsicht gründen sich auf das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Programm jeweils im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung („GTI-Treffen“) und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der letzten Jahre eine große Anzahl der Fans bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event anreist. Der Zulassungszeitraum dauert vom 16.05.2014 bis zum 01.06.2014 und liegt damit, bis auf den Zeitraum vom 16.05.2014 bis 27.05.2014, sowie am 01.06.2014 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des „GTI-Treffens“ vom 28.05.2014 bis zum 31.05.2015.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung plausibel. Da der Antragsteller bereits abgeschlossene Werbezeitverträge in Höhe von rund EUR 6.900,- vorgelegt hat, erscheinen die gemachten Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen als ausreichend glaubhaft.

Für das von dem Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das „GTI-Treffen 2014“ am Wörthersee findet vom 28.05.2014 bis zum 31.05.2014 statt.

Da es sich über die Jahre etabliert hat, dass eine große Anzahl der Teilnehmer des jährlich stattfindenden „GTI-Treffens“ bereits am Wochenende vor der Veranstaltung anreist und bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event Veranstaltungen des „Sehen und Gesehen werden“ stattfinden, die mit der eigentlichen Veranstaltung im untrennbarer Zusammenhang stehen, beantragt Stefan Wankmüller die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 16.05.2014 bis zum 01.06.2014. Die Vorbereitungszeit bis 27.05.2014 wird dazu dienen, auch dieses Klientel zu informieren und zu unterhalten. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltung durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 19. März 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Stefan Wankmüller, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, **per RSb**
zur Kenntnis in Kopie:
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/14-006

1	Name der Funkstelle		KRUMPENDORF				
2	Standort		Mast A2 Südautobahn, 9201				
3	Lizenzinhaber		Stefan Wankmüller				
4	Senderbetreiber		ORS				
5	Sendefrequenz in MHz		88,40				
6	Programmname		GTI-FM				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		014E11 38		46N37 37	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		525				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		16				
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,8				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		15,6				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-35,0°				
15	Polarisation		Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	9,0	9,0	9,1	9,7	10,4	11,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	12,6	13,1	13,6	13,9	14,3	14,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	15,0	15,3	15,4	15,5	15,6	15,6
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	15,6	15,5	15,4	15,3	15,0	14,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	14,3	13,9	13,6	13,1	12,6	11,1
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	10,4	9,7	9,1	9,0	9,0	9,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten (FTEG), RGBI I Nr. 134/2001 idoF entsprechen						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		lokal überregional	Land hex	Bereich hex	Programm hex	
				A hex	5 hex	56 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	O	nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen						

Beilage 2 zu KOA 1.101/14-006

1	Name der Funkstelle		POERTSCHACH				
2	Standort		Wörthersee Rast, Techelsberg, 9219				
3	Lizenzinhaber		Stefan Wankmüller				
4	Senderbetreiber		Stefan Wankmüller				
5	Sendefrequenz in MHz		101,60				
6	Programmname		GTI-FM				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		014E05 41		46N37 48	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		520				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		15				
10	Senderausgangsleistung in dBW		13,0				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		14,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-35,0°				
15	Polarisation		Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	7,3	7,4	7,4	7,5	8,1	8,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	9,5	11,0	11,5	12,0	12,3	12,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	13,1	13,4	13,7	13,8	13,9	14,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	14,0	14,0	13,9	13,8	13,7	13,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	13,1	12,7	12,3	12,0	11,5	11,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	9,5	8,8	8,1	7,5	7,4	7,4
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBL I Nr. 134/2001 idoF entsprechen						
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm		
	lokal	A	5	56			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						